

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 155 (1988)

Artikel: III. Protokolle : Protokoll der Referentenkonferenz
Autor: Vannini, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Protokolle

Protokoll der Referentenkonferenz

Begutachtung der Mathematiklehrmittel für die Primarschule
«Wege zur Mathematik 1–6»

Mittwoch, 13. Januar 1988, 14.15 Uhr
Restaurant Du Pont, Bahnhofquai 7, 8001 Zürich

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Lehrmittel der Unterstufe
Referent: W. Bräm
3. Lehrmittel der Mittelstufe
Referent: F. Lauffer
4. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:
Gustav Ott, Präsident
Stephan Aebischer
Reto Vannini, Protokoll

Schulkapitel:
18 Präsidenten oder Vertreter und Referenten

ED:
lic. iur. G. Keller, Chef Abt. Volksschule
Hj. Graf, pädagogischer Sekretär
H. Hedinger, Lehrmittelsekretariat
R. Meier, Sachbearbeiter Kurs- und Projektwochen

Gäste
Hj. Brändli, ZKM

G. Hochstrasser, ZKLV
S. Schulthess, ELK

Tagesreferenten:
W. Bräm
F. Lauffer

Entschuldigt:
ER K. Angele und W. Lüdi

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident kann die anwesenden Kapitelpräsidenten oder deren Vertreter, die Referenten und die Gäste begrüssen. Als Gäste sind von der Erziehungsdirektion der Chef der Abteilung Volksschule, Herr G. Keller und die Herren Hj. Graf, H. Hedinger und R. Meier anwesend. Die Lehrerorganisationen sind durch S. Schulthess (ELK), Hj. Brändli (ZKM) und G. Hochstrasser (ZKLV) vertreten.

Aus Zeitgründen werden die Mitteilungen des Synodalvorstands auf die zweite Referentenkonferenz des Nachmittags, Begutachtung des Reglements über Kurs- und Projektwochen, verschoben.

Da der Termin der Abgeordnetenkonferenz auf Mittwoch, den 27. April 1988, festgesetzt wurde, müssen die Beschlüsse der einzelnen Kapitel bis zum 25. März dem Vizepräsidenten des Synodalvorstands für die Ausarbeitung des Gutachtens an den Erziehungsrat bekannt sein.

Der Präsident macht die Versammlung auf den Paragraphen 26 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode aufmerksam, der den Ablauf der Referentenkonferenz regelt und als Ziel die Orientierung der Kapitelreferenten vorsieht. Die Kapitelreferenten sind die «offiziellen» Sprecher des Synodalvorstands und der am Geschäft beteiligten Lehrerorganisationen und haben dieses den Kapitularen in neutraler Weise vorzustellen. Eine Beratung des Geschäfts oder eine Diskussion über die vorgeschlagenen Thesen an der Referentenkonferenz ist nicht vorgesehen.

2. Lehrmittel der Unterstufe: Referent: W. Bräm (ELK)

3. Lehrmittel der Mittelstufe: Referent: F. Lauffer (ZKM)

a) Einführungsreferat

In einer kurzen Einführung stellen die beiden Referenten, W. Bräm und F. Lauffer, gemeinsam das zu begutachtende Lehrmittel vor, das aus Schülerbuch (2. bis 6. Klasse), Arbeitsblättern, Arbeitskarten (2. bis 6. Klasse) und Lehrerkommentar besteht. Zusätzlich wird den Kapitelreferenten der Wortlaut eines Referats von Prof. A. Kriszten abgegeben, das anlässlich des Erscheinens der endgültigen Fassung von «Wege zur Mathematik 6» im März 1982 geschrieben wurde und auf die Entstehungsgeschichte des Lehrmittels eingeht.

In der Beurteilung der Lehrmittel waren die Reaktionen der Lehrerschaft von allem Anfang an äusserst heftig und kontrovers. Um der ganzen Problematik ge-

nügend Rechnung zu tragen, entschieden sich die beiden betroffenen Lehrerorganisationen, die Elementarlehrerkonferenz und die Mittelstufenlehrerkonferenz, die Begutachtung sehr sorgfältig vorzubereiten und die Lehrerschaft auf breiter Ebene mit Umfragen in die Meinungsbildung miteinzubeziehen. Die Ergebnisse zeigten im wesentlichen eine Zustimmung zu den pädagogischen und didaktischen Neuerungen im Lehrmittel, aber auch eine heftige Kritik am eigentlichen mathematischen Bereich. Eine Redaktionskommission wertete die Resultate aus und fasste diese zu Thesen zusammen. Gespräche unter den Primarlehrerorganisationen zeigten weitgehende Übereinstimmung in den wichtigsten Beurteilungskriterien, so dass die Formulierung von gemeinsamen Thesen möglich wurde, die von allen beteiligten Stufenorganisationen (ELK, ZKM, MLV und KSL) unterschrieben werden konnten.

b) Erläuterung der Thesen

Die beiden Referenten erläutern anhand einer umfangreichen Dokumentation, die den Kapitelreferenten zur Verfügung gestellt wird, die vorliegenden Thesen. In einer *Grundsatzthese* wird darauf hingewiesen, dass die Lehrmittel wertvolle Neuerungen für den Mathematikunterricht gebracht haben, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden soll. Trotzdem wird die Forderung erhoben, das Lehrmittel der 1. Klasse sei neu zu schaffen. Eine Überarbeitung würde nur Flickwerk bedeuten. Für die Lehrmittel der 2. bis 6. Klasse wird eine umfassende Überarbeitung verlangt. Acht *Einzelthesen* zeigen auf, in welche Richtung diese Überarbeitung zu gehen hat.

c) Thesen

Grundsatzthese

Die Lehrmittel «Wege zur Mathematik» haben dem Rechenunterricht an der Primarschule neue Impulse verliehen. Sie enthalten wertvolle Ansätze zur Schulung des mathematischen Verständnisses und des logischen Denkens. Andrerseits weisen sie aber sowohl in inhaltlicher wie in methodisch-didaktischer Hinsicht schwerwiegende Mängel auf.

Das Lehrmittel der 1. Klasse ist neu zu schaffen.

Die Lehrmittel der 2. bis 6. Klasse sind umfassend zu überarbeiten. Beides soll in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft geschehen.

Die Methodenfreiheit muss gewährleistet sein.

Einzelthesen

1. Die Lehrerschaft dankt dem Autorenteam für die geleistete Arbeit.
2. Grundsätzliche Elemente des Rechenunterrichts der ersten Klasse werden gar nicht oder nur mangelhaft angesprochen.
3. Der Aufbau der Lehrmittel hinsichtlich Thematik, Darstellungsformen und Schwierigkeitsgrad ist sprung- und lückenhaft. Der didaktische Aufbau benachteiligt viele Schüler.
4. Die Lehrmittel fördern die Selbständigkeit der Schüler zu wenig. Diese sind zu stark auf die Lehrerhilfe angewiesen.
5. Eine Gliederung der Lehrmittel in Lehrerkommentar, Schülerbuch, Arbeitsblätter und Arbeitskarten ist sinnvoll.
6. In vielen Kapiteln fehlen genügend Übungs- und Wiederholungsaufgaben in geeigneter Form.

7. Die Lehrmittel enthalten viele ungeeignete Textaufgaben, die auch sprachlich zu kompliziert gefasst sind. Zudem fehlt ein systematischer Aufbau zum Lösen verschiedener Textaufgaben.
8. Arbeitsblätter und Arbeitskarten erfüllen ihre Aufgabe nicht. Zielsetzung und Inhalte sind grundsätzlich zu überdenken.
9. Der Lehrerkommentar ist unübersichtlich und unhandlich. Er muss hinsichtlich Inhalt und Form überarbeitet werden.
Es fehlt darin eine klare Gliederung in Basis- und Zusatzstoffe.

Der Synodalvorstand
Die Vorstände von
ELK, ZKM, MLV
und KSL

4. Verschiedenes

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, kann der Präsident mit dem Dank an die beiden Tagesreferenten für die bereitgestellten Begutachtungsunterlagen und dem Hinweis an die Kapitelreferenten, die Informationen in sachlicher und neutraler Weise an die Kapitularen weiterzuleiten, die Referentenkonferenz um 15.15 Uhr schliessen.

Ehrikon-Wildberg, 17. Januar 1988

Der Synodalaktuar
R. Vannini

Protokoll der Referentenkonferenz

Reglement über Kurs- und Projektwochen an der Volksschule

Mittwoch, 13. Januar 1988, 15.15 Uhr
Restaurant Du Pont, Bahnhofquai 7, 8001 Zürich

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erläuterungen der Thesen des Synodalvorstands
Referent: R. Vannini
3. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:
Gustav Ott, Präsident
Stephan Aebischer
Reto Vannini, Protokoll

Schulkapitel:
18 Präsidenten oder Vertreter und Referenten

ED:

lic. iur. G. Keller, Chef Abt. Volksschule
Hj. Graf, pädagogischer Sekretär
H. Hedinger, Lehrmittelsekretariat
R. Meier, Sachbearbeiter Kurs- und Projektwochen

Gäste:

Hj. Brändli, ZKM
U. Frischknecht, KVHKZ
G. Hochstrasser, ZKLV
S. Schulthess, ELK

Entschuldigt:

ER K. Angele und W. Lüdi

1. Begrüssung und Mitteilungen

Zur zweiten Referentenkonferenz kann der Synodalpräsident neben den schon vorher anwesenden Gästen und Kapitelpräsidenten die neu eingetroffenen Kapitelreferenten und als Vertreterin der KVHKZ, Frau U. Frischknecht, begrüssen.

Es sind folgende Mitteilungen zu machen:

1.1 Die Kapitelreferentenkonferenz 1988 findet am Mittwoch, 9. März, in Rorbas statt und ist dem Thema OGU gewidmet.

1.2 Stand des Geschäfts OGU: Der Synodalvorstand wird seine Vorstellungen in Form von Thesenvorschlägen und Zielvorstellungen, wie zukünftige Reglemente für die Schulsynode und die Schulkapitel aussehen könnten, anlässlich der Orientierungsveranstaltung des ZKLV zum gleichen Thema am 20. Januar bekanntgeben. Der Erziehungsrat hat zudem dem Gesuch des Synodalvorstands auf Durchführung ausserordentlicher Kapitelversammlungen am Mittwochvormittag, 18. Mai 1988, entsprochen, so dass mit der Planung dieser Veranstaltungen begonnen werden kann.

1.3 Für das Jahr 1988 liegen bereits folgende verbindliche Daten vor:

Mittwoch, 9. März:	Kapitelpräsidentenkonferenz, Rorbas
Mittwoch, 27. April:	Abgeordnetenkonferenz Begutachtungsgeschäfte Märzkapitel
Mittwoch, 4. Mai	Referentenkonferenz OGU
Mittwoch, 18. Mai:	ausserordentliche Kapitelversammlungen OGU
Mittwoch, 15. Juni:	Prosynode
Mittwoch, 29. Juni:	Abgeordnetenkonferenz OGU
Montag, 26. September:	Synodalversammlung
Mittwoch, 9. November:	Synodaltagung: Erste Orientierung im Schulblatt März

1.4 Der Synodalpräsident bittet für Anträge an die Prosynode wenn immer möglich das Datum vom 21. Mai 1988 (Anträge beim Synodalvorstand) einzuhalten. Wenn nur die gesetzliche Frist eingehalten wird (6. Juli 1988), ist die Durchführung einer ausserordentlichen Prosynode notwendig. Das Geschäft «Anträge an die Prosynode» soll deshalb in den Märzkapiteln traktandiert werden.

1.5 In den Novemberkapiteln ist die Begutachtung des Französischlehrmittels der Oberstufe, «On y va!», durchzuführen.

1.6 Dem Synodalvorstand liegen zum jetzigen Zeitpunkt vier Anträge von Schulkapiteln für die Durchführung einer ausserordentlichen Synodalversammlung im Jahr 1988 mit dem Thema «Berufsbelastung der Lehrerinnen und Lehrer und ihre Auswirkungen» vor. Gemäss RSS § 39 ist damit ein Gesuch an den Erziehungsrat um Abhaltung einer ausserordentlichen Versammlung möglich. Für den Synodalvorstand ist es klar, dass diese Veranstaltung nur in der schulfreien Zeit, nach den Sommerferien 1988 stattfinden kann. Vor weiteren Schritten seinerseits wird er das Gespräch mit dem ZKLV aufnehmen.

G. Hochstrasser, Präsident des ZKLV, informiert, dass er vorerst die Abstimmungen über den Wunsch um Abhaltung einer ausserordentlichen Synodalversammlung in allen Schulkapiteln durchführen lassen möchte. Er wird den Kapitelpräsidenten entsprechende Unterlagen zukommen lassen.

2. Erläuterungen der Thesen des Synodalvorstands

a) Einführungsreferat

In einer kurzen Einführung stellt der Referent R. Vannini, Mitglied des Synodalvorstands, die Entstehungsgeschichte des zu begutachtenden Reglements vor. Nachdem sich an der Volksschule Kurs- und Projektwochen immer grösserer Beliebtheit erfreuen, so wurden beispielsweise im Kalenderjahr 1987 42 solche Wochen durchgeführt, erliess der Erziehungsrat im August 1985 provisorische Richtlinien dazu. In der freiwilligen Vernehmlassung wurde zwar die Möglichkeit generell begrüßt, Kurs- oder Projektwochen durchführen zu können, andererseits stiesen aber die Richtlinien mit ihren detaillierten Vorschriften und engen Bestimmungen auf grossen Widerstand unter den Vertretern der Lehrerorganisationen.

Folgende wesentliche Punkte wurden u. a. wie folgt kritisiert:

- Bewilligungsinstanz: Örtliche Schulbehörden anstatt Erziehungsrat
- Einengende Bestimmungen über die Leitung der Kurse und Projektgruppen
- Möglichkeit, neben zwei Klassenlagern innerhalb eines dreijährigen Klassenzugs jedes Jahr eine Kurs- oder Projektwoche durchführen zu können.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bei der Ausarbeitung des definitiven Reglements darauf verzichtet, dieses als Ergänzung in das bestehende Reglement über Klassenlager an der Volksschule vom 5. Dezember 1961 zu integrieren.

b) Erläuterung der Thesen

Das definitive Reglement beschränkt sich in 14 Paragraphen auf die notwendigsten Themen und berücksichtigt die Anliegen möglichst vieler Stellungnahmen der freien Vernehmlassung. Damit trägt es den Forderungen der Lehrerorganisationen auf einer breiten Ebene Rechnung. Bis zum Inkrafttreten des Reglements werden im Sinne einer administrativen Vereinfachung Kurs- und Projektwochen durch Verfügung der Erziehungsdirektion bewilligt.

Der Synodalvorstand erarbeitete aufgrund dieser Tatsache in eigener Regie Thesen und legte sie den Stufenorganisationen vor. Deren Vertreter unterzeichneten diese inklusive drei zusätzlicher Abänderungsanträge anlässlich einer Synodalkonferenz.

1. Die Lehrerschaft sieht in Kurs- und Projektwochen eine Bereicherung des Schulalltags für Schüler und Lehrer und eine Möglichkeit der Öffnung der Schule gegen aussen.
2. Sie anerkennt, dass die Wünsche und Anliegen der Lehrerorganisationen in diesem Reglement weitgehend berücksichtigt worden sind.
3. Sie begrüßt die klaren Bestimmungen, die unnötigen administrativen Aufwand vermeiden, im besonderen die Delegation der Kompetenz zur Bewilligung der Kurs- und Projektwochen analog zu Klassenlagern an die Gemeindeschulpflegen.
4. Sie schätzt die Gelegenheit, während eines dreijährigen Klassenzugs neben zwei Klassenlagern jedes Jahr eine Kurs- oder Projektwoche durchführen zu können.
5. Die Möglichkeit der Ansetzung von Kurs- und Projektwochen innerhalb eines zeitlich flexiblen Rahmens wird begrüßt.
6. Die Öffnung des Kreises von Kurs- und Projektleitern wird positiv zur Kenntnis genommen, vor allem der Umstand, dass für die Auswahl der zusätzlich als Kursleiter wirkenden Personen deren pädagogisches Geschick Hauptmerkmal sein soll.

7. Die Lehrerschaft zeigt sich befriedigt darüber, dass die Möglichkeit besteht, auch nur mit einzelnen Stufen oder Jahrgängen eines Schulhauses eine Kurs- oder Projektwoche durchzuführen.
8. Sie verdankt die Übergangsregelung, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung bis zum Inkrafttreten des Reglements die Erziehungsdirektion für die Bewilligung zuständig ist.

Abänderungsvorschläge

- § 6: In der ersten Schulwoche nach den Ferien sowie während der Bewährungszeit der ersten Klassen der Oberstufe bis zum Zeitpunkt der Einreichung der *Promotionsanträge* werden keine Kurs- oder Projektwochen durchgeführt.
- § 8: Alle Klassen der beteiligten Stufen bzw. Jahrgänge eines Schulhauses nehmen *in der Regel* an einer Kurs- oder Projektwoche teil, sofern sie nicht in einem Klassenlager abwesend sind.
- § 11: Werden Kurs- oder Projektwochen von Handarbeits-, Haushaltungs- bzw. Fachlehrern geleitet, welche dadurch ihrer regulären Stundenverpflichtung nicht nachkommen können, übernimmt die Gemeinde, welche die Kurs- oder Projektwochen durchführt, die Stellvertretungskosten *sowie die Mehrkosten für Teilzeitbeschäftigte*.

Der Synodalvorstand
Die Vorstände des ZKLV,
der ELK, ZKM, ORKZ, SKZ,
KSL, des MLV.

3. Verschiedenes

Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, kann der Synodalpräsident die zweite Referentenkonferenz dieses Nachmittags mit leichter Verspätung um 16.15 Uhr schliessen.

Ehrikon-Wildberg, 17. Januar 1988

Der Synodalaktuar
R. Vannini

Protokoll der Referentenkonferenz

Entwurf eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz

Mittwoch, 13. Januar 1988, 16.15 Uhr
Restaurant Du Pont, Bahnhofquai 7, 8001 Zürich

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erläuterungen der Thesen der Arbeitsgruppe
Referent: Dr. G. Hanselmann
3. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:
Gustav Ott, Präsident
Stephan Aebischer
Reto Vannini, Protokoll

Schulkapitel:
18 Präsidenten oder Vertreter und Referenten

ED:

lic. iur. G. Keller, Chef Abt. Volksschule
Hj. Graf, pädagogischer Sekretär
R. Meier, Sachbearbeiter Kurs- und Projektwochen

Gäste:

Hj. Brändli, ZKM
U. Frischknecht, KVHKZ
G. Hochstrasser, ZKLV
S. Schulthess, ELK

Tagesreferent:
Prof. Dr. Hanselmann

Entschuldigt:

ER K. Angele und W. Lüdi

1. Begrüssung und Mitteilungen

Zur letzten Referentenkonferenz an diesem Nachmittag heisst der Synodalpräsident besonders herzlich die neuen Kapitelreferenten und den ehemaligen Synodalpräsidenten, Dr. G. Hanselmann willkommen, der sich für das Amt des Tagesreferenten zur Verfügung gestellt hat.

2. Erläuterungen der Thesen der Arbeitsgruppe

a) Einführungsreferat

Der Referent G. Hanselmann macht die Referenten auf ihre Doppelaufgabe aufmerksam: Die Kapitularen müssen einerseits über den Inhalt und das Umfeld des Zweckparagraphen orientiert werden, andererseits müssen sie mit den Thesen des Synodalvorstands vertraut gemacht werden.

Der Wunsch zur Schaffung eines Zweckparagraphen beruht auf einem Vorstoss im Kantonsrat: Die Motion 2405 vom 9. Februar 1987, durch die Vernehmlassung der Lehrplanrevision angeregt, verlangt in der Begründung eine Art «Rahmenge-setzgebung» mit «mehr als nur Blankovollmachten an den Regierungs- und Erziehungsamt». Die Grundlagen müssten so dem Gesetz entnommen werden können.

Noch bei den Beratungen über die Gesamtrevision des Zürcher Volksschulgesetzes wurde 1951 im Kantonsrat festgestellt, die Mehrheit der Schulgesetze anderer Kantone enthielten auch keine Zweckbestimmung. Da keine Einigung über den Zweckparagraphen erreicht werden konnte, verzichtete der Kantonsrat 1953 schliesslich auf eine Gesamtrevision und auf eine Umschreibung des Auftrags der Volksschule im Gesetz.

Die diesbezügliche Situation hat sich grundlegend verändert. Heute ist der Kanton Zürich der einzige Kanton mit einem Volksschulgesetz ohne Zweckbestimmung.

Am 16. Juni 1987 gab der Erziehungsrat bereits einen Textentwurf für einen Zweckartikel in Kapitelbegutachtung und Vernehmlassung. Ziel ist es, möglichst bald einen Entscheid in Parlament und Volk herbeizuführen, so dass die Arbeit an der Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule nicht blockiert wird. Die Vernehmlassungsphase dient dazu, der Öffentlichkeit einen guten, konsensfähigen Zweckartikel zur Diskussion vorlegen zu können. Der endgültige Entscheid wird durch Politiker und Stimmbürger fallen, der definitive Text durch den Kantonsrat bereinigt werden. Für die Lehrerschaft geht es also darum, zu beurteilen, ob die vorliegende Beschreibung der Volksschule ihren Wünschen entspricht.

b) Form und Inhalt des Textentwurfs

Der Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte: In zwei Abschnitten sind allgemeine Grundsätze formuliert, der dritte und vierte Abschnitt machen Aussagen zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule.

In einem ersten Abschnitt wird die Volksschule als eine Institution beschrieben, die allen schulbildungsfähigen Kindern und Jugendlichen offen steht. Dabei ist in ihrem Auftrag der Erziehungs- vor den Bildungsauftrag gestellt, gleichzeitig aber betont, dass diese im Schulalltag nicht voneinander getrennt werden können.

Es wird in einem zweiten Absatz darauf hingewiesen, dass die Schule die Eltern in ihrer Aufgabe «nur» unterstützt, der Schwerpunkt der Erziehung also bei den Er-

ziehungsbevollmächtigten liegt. Der Gedanke der Zusammenarbeit wird hervorgehoben.

Auch in einer pluralistischen Gesellschaft sind gemeinsame Wertvorstellungen nötig. Diese wurzeln in unserer Kultur, die bei uns durch das christliche, humanistische und demokratische Ideengut geprägt worden ist. Wichtige Elemente dieser Ethik sind die Rücksichtnahme und das Verantwortungsgefühl der Umwelt gegenüber. Schüler aus anderen Kulturreihen erfahren Toleranz. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Minderheiten wird gemäss Bundesverfassung auch in der Schule gewahrt.

Im Beschrieb ihres Bildungsauftrags nimmt die Schule einerseits auf die verschiedenen und unterschiedlichen Begabungen Rücksicht und strebt eine harmonische und ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit an. Als Gegenpol dazu fordert sie die Gemeinschaftsfähigkeit des Individuums. Die Lebensertüchtigung soll dazu beitragen, dass der Heranwachsende den Anforderungen des Lebens gewachsen ist. Die solide Ausbildung soll sich auf das Wesentliche beschränken und den Willen und die Freude am lebenslangen Lernen wecken.

c) Erläuterung der Thesen

Die vorliegenden Thesen wurden von einer durch den Synodalvorstand eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet und anlässlich einer Synodalkonferenz von den Vorständen der Stufenorganisationen unterzeichnet. Die Konferenz der Haushaltkundelehrerinnen und der Handarbeitslehrerinnenverein unterstützen diese Thesen ebenfalls.

Die Thesen stimmen dem Inhalt des Entwurfs des Zweckparagraphen grundsätzlich zu. Im einzelnen werden gewisse Gedanken speziell begrüßt: Das ganzheitliche Prinzip von Erziehung und Bildung, die Erwähnung einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern im Zweckartikel, das Bekenntnis zu unseren kulturellen Grundlagen mit ihren Wertvorstellungen unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Beschrieb des umfassenden Bildungsauftrags mit dem Akzent der individuellen Förderung. Zu bedenken gegeben wird, dass die geäusserten Vorstellungen einer Schule ein Idealbild sind und ihre Verwirklichung nur angestrebt werden kann.

Thesen

1. Die Lehrerschaft anerkennt die durch die Vernehmlassung zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule» angeregte und durch einen politischen Vorstoss aufgezeigte Notwendigkeit, die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Volksschule im Volksschulgesetz zu umschreiben, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist.
2. Für die gesetzliche Verankerung genügt die gewählte knappe und allgemein gehaltene Form.
3. Im vorliegenden Entwurf sind die Vorstellungen der Lehrerschaft über die wichtigsten Grundsätze und Ziele der Volksschule, wie sie in der gemeinsamen Stellungnahme zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan» dargelegt worden sind, berücksichtigt. Trotzdem kann das im vorliegenden Entwurf aufgezeigte idealistische Bild der Volksschule von Schülern und Lehrern nur angestrebt werden.
4. Es ist richtig, dass die Einheit von Erziehung und Bildung im Sinne eines ganzheitlichen Prinzips hervorgehoben wird.
5. Die Erwähnung einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zweckparagraphen wird begrüßt.

6. Für die Schule sollen die allgemein anerkannten ethischen Wertvorstellungen, die durch das christliche, humanistische und demokratische Ideengut geprägt worden sind, unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wegleitend sein.
7. Der Bildungsauftrag wird umfassend dargelegt, wobei die Betonung der Förderung des Schülers im Rahmen seines individuellen Leistungsvermögens besonders begrüßt wird.
8. Die Lehrerschaft stimmt im Grundsatz dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs für das Volksschulgesetz zu. Sie erwartet, dass die Ausarbeitung der neuen Lehrpläne durch die notwendige Behandlung dieser politischen Vorlage nicht gebremst wird und im vorgesehenen Rahmen weitergeführt werden kann.

Der Synodalvorstand
Die Vorstände des ZKLV,
der ELK, EKM, ORKZ, SKZ,
KSL, des MLV.

Die Vorstände der KVHKZ und
des ZKHLV unterstützen
diese Thesen ebenfalls.

Der Synodalpräsident dankt den Vertretern der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat für die speditive Ausarbeitung des Entwurfs eines Zweckartikels und damit der prompten Reaktion auf die eingereichte Motion.

A. Ganz (Kapitelreferent und Mitunterzeichner der Motion) schliesst sich dem Dank des Synodalpräsidenten an und erklärt sich mit dem Inhalt des Zweckparagraphen einverstanden. Die anderen Motionäre haben gemäss seiner Aussage ebenfalls ihr Einverständnis bekundet. A. Ganz ist es ein Anliegen, dem anwesenden «Vater des Zweckparagraphen», Hj. Graf, für seine hervorragende Arbeit besonders zu danken.

3. Verschiedenes

Das Wort wird nicht mehr verlangt, so dass der Synodalpräsident die dritte Referentenkonferenz dieses Nachmittags mit dem Dank an alle Anwesenden für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit gegen 17.15 Uhr schliessen kann.

Ehrikon-Wildberg, 17. Januar 1988

Der Synodalaktuar
R. Vannini